

Bekanntmachung
gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Energiehof GmbH, v.d. GF Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 15.11.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb für eine Windenergieanlage (HR 10) des Typs ENERCON E-103 EP2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Nennleistung von 2.350 kW in Marsberg-Essentho auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
HR 10	Essentho	5	2, 53, 54, 172, 173, 226/51, 377

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-103 EP 2 mit 138,38 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 103 m und einer Nennleistung von 2.350 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.01.2019 bis 25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Marsberg**
 Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
 Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**
 Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
 Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0
- 3. Genehmigungsbehörde:**
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
 Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projekt Kurzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstell- und Rohbaukosten
Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000,

	Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-103 EP2, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung - Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Informationen - Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetriebnahme einer ENERCON E-103 EP2, Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen - Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP2 (Betriebsmodus 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung- ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239, Rev. 4, 06.02.2018, Herstellererklärung zur Gültigkeit der Gutachten zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren für alle aktuellen ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung - Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen – ENERCON Notstromversorgung der Befuerung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfall-Verordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung
Sonstiges	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-103 EP2-HAT-138-IS-C-01, Rev. 0, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.01.2019** bis **25.03.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 12.06.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen

Brilon, 16.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40569-2018-04

Im Auftrag

Kraft